

Gesetz vom mit dem das Bgl. Starkstromwegegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgl. Starkstromwegegesetz, LGBl. Nr. 10/1971, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 werden folgender Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Sind dem vollständigen Antrag auf Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Erdkabelleitung bis 45 000 Volt sämtliche Zustimmungserklärungen der Eigentümer sowie der sonstigen dinglich Berechtigten der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke angeschlossen, ist kein Verfahren durchzuführen. In diesem Fall gilt die Bewilligung von Gesetzes wegen als erteilt. Die Behörde hat mittels Feststellungsbescheid den Eintritt dieser Rechtsfolge (Bewilligungsfiktion) ohne unnötigen Aufschub dem Antragsteller, den betroffenen Grundeigentümern und den sonstigen dinglich Berechtigten zu bestätigen.“

(4) In den Verfahren nach den Abs. 1 sind bei allen elektrischen Leitungsanlagen und Abs. 3 bei Erdkabelleitungen bis 45 000 Volt neben den starkstromwegrechtlichen Bestimmungen auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Gesetzes vom November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990) sowie der auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften), vorausgesetzt, dass dem Ansuchen um Bewilligung auch die nach dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind. Die Erteilung der Bewilligung gilt im Sinne des Abs. 3 für den Fall, dass die Errichtung, Änderung oder Erweiterung ohne Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen bewilligungsfähig ist, auch als Naturschutzbewilligung. Sind Auflagen, Bedingungen oder Befristungen notwendig oder hat die Versagung einer Bewilligung nach diesem Gesetz zu erfolgen, kommt weder für die starkstromrechtliche Bewilligung noch für die mitanzuwendenden Vorschriften die Bewilligungsfiktion im Sinne des Abs. 3 zur Anwendung.“

2. Der bisherige Wortlaut des § 27 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 7 Abs. 3 und 4 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Durch die zahlreichen Erschließungen von neuen Baugebieten sowie die Notwendigkeit des Austausches von alten Erdkabelleitungsanlagen definierter Spannungsebene fallen jährlich viele Verfahren an, bei welchen das Gefahrenpotential bei Einhaltung der öffentlichen Interessen gering ist.

Bereits bei der Planung solcher Leitungen sind aufgrund des Elektrotechnikgesetzes 1992, ETG 1992, die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ex lege einzuhalten.

Ziel:

Durch die vorliegende Novelle werden zahlreiche Verfahren einfacher abgewickelt werden können. Sowohl für die Antragsteller als auch für die Behörde ist durch den Entfall der mündlichen Verhandlung eine wesentliche Vereinfachung und Verfahrensbeschleunigung zu erwarten. Des Weiteren ist durch die Verfahrenskonzentration, dass auch hinkünftig die Starkstromwegebehörde die Naturschutzaspekte „miterledigt“, ein weiterer Schritt einer Deregulierung und Rechtsbereinigung gesetzt.

Lösung:

Novellierung des Bgld. Starkstromwegegesetzes.

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen wird der Vollzug dieser Novelle im Regelfall zu keiner nennenswerten finanziellen Auswirkung im Bereich des Landes führen. Durch die Verfahrenskonzentration und den Entfall von zahlreichen mündlichen Verhandlungen ist mit Einsparungen zu rechnen.

EU - (EWR-) Konformität:

Durch die vorgesehenen Änderungen wird Unionsrecht nicht berührt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keinen umweltpolitischen Bezug.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Z 1:

Bei Erdkabelleitungen bis 45 000 Volt kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die in § 7 Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen und die privaten Interessen nicht beeinträchtigt werden, wenn die betroffenen Grundeigentümer der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke schriftlich zugestimmt haben. Ein Ermittlungsverfahren ist diesfalls nicht notwendig. Für derartige Erdkabelleitungen wird deshalb eine Bewilligungsfiktion vorgesehen. Die Bewilligungsfiktion kommt nur bei Einbringung eines mängelfreien, vollständigen Antrages, der die Voraussetzungen des § 6 erfüllt und dem alle Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundeigentümer angeschlossen sind, in Betracht. Über den Eintritt der Bewilligungsfiktion hat die Behörde dem Antragsteller, den betroffenen Grundeigentümern und den Eigentümern fremder Anlagen (das sind bereits vorhandene oder bewilligte Energieversorgungseinrichtungen), die durch die geplante Erdkabelleitung berührt werden, zwecks Rechtssicherheit einen Feststellungsbescheid zuzustellen.

Für den Fall, dass dem Antrag nicht sämtliche Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundeigentümer angeschlossen sind, hat ein normales Ermittlungsverfahren stattzufinden, in dem unter anderem auch die nach § 7 Abs. 1 gebotene Abstimmung mit den privaten Interessen stattzufinden hat.

Vorausgesetzt, dass für elektrische Leitungsanlagen und für Erdkabelleitungen bis 45 000 Volt überdies eine Bewilligung, Anzeige udgl. nach dem Gesetz vom November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990) sowie der auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen erforderlich ist, tritt, wie Abs 4 es nunmehr vorsieht, eine Konzentration der Genehmigungsverfahren bei der Starkstromwegebehörde (Landesregierung) ein.

Rechtstechnisch geht die Konzentration mit der Mitwirkung sämtlicher nach dem NG 1990 und den darauf beruhenden Verordnungen genehmigungsrelevanter Bestimmungen einher. Dabei hat die Behörde bei ihrer Genehmigungsentscheidung die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, anzuwenden. Die Mitwirkung erfolgt auf Grundlage einer Antragstellung sowie einer vollständigen Einreichung unter anderem auch für das Naturschutzverfahren.

Für Erdkabelleitungen definierter Art kommt auch die Bewilligungsfiktion nach dieser Gesetzesmaterie durch die Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den Bestimmungen des Naturschutzrechtes zum Tragen. Natürlich ist für diese Feststellung ein positiver Ausgang einer naturschutzfachlichen Beurteilung Voraussetzung. In solchen Fällen ist, anders als die Beurteilung für die starkstromwegerechtlichen Vorschriften, die Beiziehung eines (naturschutzfachlichen) Sachverständigen unabdingbar.

Sobald Auflagen, Bedingungen oder Befristungen notwendig werden oder die Versagung einer Bewilligung nach dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, zu erfolgen hat, ist nach Abs. 1 vorzugehen.